

2273/AB XXI.GP

Eingelangt am: 01-06-2001

Bundesminister für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 4. April 2001, Nr. 2303/J, betreffend MitarbeiterInnen in Ministerbüros, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 7., 8. und 9.:

Die akademische Qualifikation der unter Punkt 9 angeführten MitarbeiterInnen wurde - sofern es sich um Bundesbedienstete handelt - von der jeweils aufnehmenden Bundesdienststelle überprüft. Wie und auf welche Weise diese Überprüfung stattfand, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht beantwortet werden, da bis auf eine Ausnahme alle jene Bediensteten des Ministerbüros, die sich in einem Dienstverhältnis zum Bund befinden, von anderen Dienststellen außerhalb der Finanzverwaltung aufgenommen wurden.

Bei jenem Bediensteten, der direkt vom Bundesministerium für Finanzen aufgenommen wurde, wurde die akademische Qualifikation anhand der Originaldokumente überprüft. Festzuhalten ist, dass in allen Personalakten Kopien der jeweiligen Sponsions - bzw. Promotionsurkunden aufliegen.

Bei jenen Bediensteten, die auf Grundlage eines Arbeitsleihvertrages im Büro des Herrn Bundesministers beschäftigt sind, wurde die akademische Qualifikation bei Abschluss des Arbeitsleihvertrages durch den Leiharbeitgeber überprüft. Festzuhalten ist, dass auch in diesen Fällen Kopien der Sponsions - bzw. Promotionsurkunden aufliegen.

Ebenso liegt eine Promotionsurkunde bei jenem Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretärs, mit dem ein freier Dienstvertrag abgeschlossen wurde, im entsprechenden Akt auf.

Zu 3. und 4.:

Generell wurden keine Qualifizierungsmerkmale der überlassenen Arbeitskräfte vereinbart. Jedoch wurde der Aufgabenbereich dieser Arbeitskräfte festgehalten.

Zu 5.:

Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Leiharbeitgeber für den Fall der mangelnden bzw. fehlenden Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft wurden nicht vereinbart, da im Falle der Nichtentsprechung der jeweiligen Arbeitskraft jederzeit eine Kündigung des Leiharbeitsverhältnisses erfolgen kann.

Zu 6.:

Arbeitsleihverträge werden in den meisten Fällen durch die zuständigen Organe in der Zentraleitung errichtet und dem Leiharbeitgeber zur Gegenzeichnung übermittelt. In einigen Fällen hat auch der Leiharbeitgeber sein Angebot mit seinen allgemeinen Vertragsbedingungen an das Bundesministerium für Finanzen übersendet. Sofern das Angebot und die allgemeinen Vertragsbedingungen die Zustimmung der zuständigen Organe fanden, wurde der Vertrag durch ein entsprechendes Gegenschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (Annahme des Angebotes) abgeschlossen.